



Verwaltungsstandpunkt zum Antrag-Nr. VIII-A-00426-VSP-01

Status: öffentlich

Eingereicht von:

Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport
Dezernat Allgemeine Verwaltung

Stammbaum:

VIII-A-00426 Fraktion DIE LINKE
VIII-A-00426-VSP-01 Dezernat
Stadtentwicklung und Bau
VIII-A-00426-NF-01 Fraktion DIE LINKE,
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Betreff:

Die Stadt Leipzig erhebt Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion zum Ausbau des Flughafens Leipzig/Halle

Beratung im Gremium
(Änderungen vorbehalten)

Dienstberatung des Oberbürgermeisters
Ratsversammlung

Voraussichtlicher Sitzungstermin

Zuständigkeit

Bestätigung
Beschlussfassung

Vorschlag der Verwaltung: **Ablehnung**

Beschlussvorschlag

Der Antrag wird abgelehnt.

Räumlicher Bezug

gesamtes Stadtgebiet

Rechtliche Konsequenzen/Zusammenfassung

Der gemäß Ursprungsantrag gefasste Beschluss wäre:

rechtswidrig nachteilig für die Stadt Leipzig keines von beidem

Nach Prüfung des Planfeststellungsbeschlusses schätzt die Stadtverwaltung ein, dass eine Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss mangels Verletzung von eigenen Rechten der Stadt Leipzig keine Aussicht auf Erfolg hat. Eine Klageerhebung würde personelle und finanzielle Ressourcen der Stadt binden. Aufgrund der negativen Erfolgsprognose wird in der Gesamtabwägung und nach intensiver Auseinandersetzung mit den umfangreichen Unterlagen von einer Klage abgeraten und die beantragten Beschlüsse abgelehnt.

I. Begründung Nichtöffentlichkeit

II. Sachverhalt

1. Begründung des Vorschlags

Der Planfeststellungsbeschluss wurde durch die Stadtverwaltung im Rahmen der engen

Zeitkette intensiv im Hinblick auf den Umgang mit den Forderungen der Stadt Leipzig sowie im Hinblick auf die Verletzung eigener Rechte der Stadt Leipzig geprüft. (s. Zusammenfassung der Prüfung und detaillierte Prüftabelle als Anlagen).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Landesdirektion Sachsen sich zumeist detailliert und umfangreich mit den Forderungen der Stadt Leipzig auseinandergesetzt hat. Dies betrifft auch eine mögliche Verletzung von Rechten der kommunalen Gebietskörperschaften. Unabhängig von der Aufrechterhaltung der städtischen Forderungen, ist festzuhalten, dass die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss fachlich und rechtlich nachvollziehbar sind und im Hinblick auf die - voraussichtlich fehlenden - Erfolgsaussichten bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung gut begründet sind.

Es wird eingeschätzt, dass eine Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine Aussicht auf Erfolg hat. Der beantragte Beschlussvorschlag mit den Nr. 1-4 wird daher abgelehnt.

Die Stadt Leipzig kann deshalb den Planfeststellungsbeschluss zur 15. Planänderung zum Ausbau des Flughafens Leipzig/Halle nur kritisch zur Kenntnis nehmen. Es ist festzustellen, dass der Planfeststellungsbeschluss wichtige Kernforderungen der Stadt Leipzig, insbesondere zum Fluglärmschutz der Bevölkerung nicht berücksichtigt. Die Stadt Leipzig wird sich auch weiterhin nachdrücklich für eine Verbesserung des Lärmschutzes für die Ortschaften einsetzen und erwartet von der Landesregierung den schnellstmöglichen Erlass der notwendigen Rechtsverordnung zur Neufestsetzung des Lärmschutzbereichs am Flughafen.

Zu Beschlussvorschlag 1

Voraussetzung einer erfolgreichen Klage ist die Geltendmachung der Verletzung eigener Rechte der Stadt Leipzig. Die Prüfung des Planfeststellungsbeschlusses hat ergeben, dass die Stadt Leipzig durch das Ausbauprojekt nicht in eigenen Rechten verletzt ist. Eine Klage könnte daher bereits im ersten Prüfungsschritt des Gerichts (der Zulässigkeit einer Klage) von vorneherein mangels Klagebefugnis scheitern. Mangels Verletzung eigener Rechte hätte die Klage jedenfalls mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Aussicht auf Erfolg (materiell-rechtliche Prüfung). Eine Klageerhebung würde personelle und finanzielle Ressourcen der Stadt erheblich binden. (Das Kostenrisiko im ersten Rechtszug (Gerichts- und Anwaltskosten) liegt voraussichtlich bei mind. 18.300,- EUR. Hinzu kommen die Kosten für ggf. erforderliche Gutachten, um für eine Klage darzulegende Verstöße gegen gesetzliche Grenzwerte nachzuweisen (z.B. Lärmgutachten, Schadstoffbelastungsgutachten)). Aufgrund der negativen Erfolgsprognose wird daher von einer Klage abgeraten und die beantragten Beschlüsse abgelehnt.

Zu Beschlussvorschlag 2

Die Klagebefugnis und mögliche Klagegründe wurden bereits geprüft (s. Prüfungszusammenfassung und Prüftabelle) und es wird der nebenstehende Beschlussvorschlag vorgeschlagen.

Zu Beschlussvorschlag 3

Da die Stadt Leipzig die Verletzung eigener Rechte nicht geltend machen kann, wird von einer Klageerhebung abgeraten, weswegen sich eine Einbeziehung der Umlandkommunen erübrigt.

Zu Beschlussvorschlag 4

Zu den eigenen Rechten einer Kommune gehört das Selbstverwaltungsrecht (Art. 28 Abs. 2 GG). Ausdruck des Selbstverwaltungsrechts ist insbesondere die kommunale Planungshoheit. Die Belange des Artenschutzes gehören nicht zu diesem Rechtskreis. Es handelt sich beim Artenschutz um eine Aufgabe, die das Land u.a. an die Stadt Leipzig zur Erledigung übertragen hat. Dieses Rechtsgebiet gehört somit dem sog. übertragenen Wirkungskreis einer Kommune an. Diese Übertragung begründet keine eigene Rechtsposition, die die Stadt geltend machen könnte. Ein Umweltverträglichkeitsgutachten zu Auswirkungen des wachsenden Flugverkehrs auf das FFH-Gebiet würde somit auch keine klagerlevanten Ergebnisse liefern. Im Hinblick auf eine Klage wird daher die

Beauftragung eines solchen Gutachtens für nicht sinnvoll erachtet.

Diesbezüglich wird angemerkt, dass ein solches Gutachten mangels personeller Kapazitäten in der unteren Naturschutzbehörde nicht in Eigenleistung erstellt werden kann und sie nicht über freie finanzielle Mittel verfügt, ein solches Gutachten zu beauftragen.

Zu Begründung, Punkt 3, Abs. 1-5

Als Begründung zur Klageerhebung geben die Antragsteller gravierende Mängel der genutzten Datenlage an bzgl. der Berechnung des Lärmschutzbereichs sowie den daraus ermittelten Betroffenheiten. Verwiesen wird diesbezüglich auf die Sondersituation im Leipziger Ortsteil Lützschena-Stahmeln, wo im Ergebnis von mobilen Überprüfungs-messungen eine Überschreitung des im Planfeststellungsbeschluss von 2004 festgelegten Kriteriums zur Aufwachwahrscheinlichkeit festgestellt wurde.

Bezüglich dieser Sondersituation hat sich die Planfeststellungsbehörde auch mit dem Einwand auseinandergesetzt, dass in Anbetracht von veröffentlichten Überprüfungs-messungen der Flughafen Leipzig/Halle GmbH aus diesem Ortsteil, die Berechnungen des Lärmschutzbereichs und der dazugehörigen Schutzzonen nach FluLärmG nicht schlüssig seien und diese anzupassen seien. Im Ergebnis hat die Landesdirektion Sachsen von Auflagen im Planfeststellungsbeschluss zur Lösung der Sondersituation in Lützschena abgesehen (S. 514 ff.). In die Abwägung wurde einbezogen:

- Die Anwendung der bundesrechtlichen Vorgaben zur Ermittlung des Lärmschutzbereichs: Nach § 8 Abs. 1 Satz 3 LuftVG sind zur Berechnung des Lärmschutzbereichs und der dazugehörigen Schutzzonen die jeweils anwendbaren Werte des § 2 Abs. 2 des FluLärmG zu beachten. Gemäß § 3 FluLärmG ist außerdem die rechtlich verbindliche Berechnungsmethodik der Verordnung über die Datenerfassung und das Berechnungsverfahren für die Festsetzung von Lärmschutzbereichen - 1. FlugLSV, der Anleitung zur Datenerfassung über den Flugbetrieb (AzD) und der Anleitung zur Berechnung von Lärmschutzbereichen (AzB 2008) anzuwenden.
- Die messtechnisch festgestellten Überschreitungen des Nachtschutzkriteriums werden nicht durch das planfestgestellte Änderungsvorhaben ausgelöst, sondern sind bereits aktuell vorhanden und Gegenstand des Vollzugs bereits verfügbarer Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses 2004 zum Schutz vor unzumutbarem nächtlichen Fluglärm.
- Verbindliche Zusage der Flughafen Leipzig/Halle GmbH, die Betroffenen im Bereich Lützschena den Anspruchsberechtigten im bestehenden Nachtschutzgebiet gleichzustellen
- keine fachliche und keine rechtliche Erforderlichkeit für eine Anpassung des aktuellen Nachtschutzgebietes
- Der in A II 4.9.1. und 4.9.2. des Planfeststellungsbeschlusses 2004 verfügte und bestandskräftige Vorbehalt nachträglicher Anordnungen bleibt unberührt und wird weiter gelten.

Die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde sind fachlich nachvollziehbar, da die bundesrechtlichen Vorgaben zur Ermittlung des Lärmschutzbereichs und der dazugehörigen Schutzzonen keine Abweichungen von den Berechnungsvorschriften zulassen, insbesondere auch keine unmittelbare Einbeziehung von Lärm-messungen bei der Neufestsetzung der Schutzzonen.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich auf S. 516 f. auch mit dem Einwand auseinandergesetzt, ob sich die topografischen Besonderheiten im Ortsteil Lützschena-Stahmeln auch auf andere Ortsteile, wie z. B. Wahren, Böhlitz-Ehrenberg (z. B. Gundorf), Burghausen und Rückmarsdorf auswirken. Im Ergebnis der Prüfung wurde dies zurückgewiesen. In die Abwägung eingestellt, wurde auch hier, dass die Lärmbelastung nicht erst durch das Ausbauvorhaben entsteht, sondern bereits vorhanden ist. Konkret hat sich die Planfeststellungsbehörde diesbezüglich mit Messergebnissen des Flughafens im Ortsteil Gundorf von 2021 auseinandergesetzt, die im Verfahren vorgetragen wurden. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde weisen diese nicht nach, dass vergleichbare besondere Gegebenheiten wie im Ortsteil Lützschena-Stahmeln vorliegen. Messtechnisch

wurde am Standort in Gun-dorf eine mittlere Aufwachreaktion von 0,1 ermittelt, was einer deutlichen Unterschreitung des Nachtschutzkriteriums nach Planfeststellungsbeschluss 2004 (mittlere Aufwachreaktion darf den Wert von 1 nicht überschreiten) entspricht.

Auch diese Ausführungen der Planfeststellungsbehörde sind fachlich nachvollziehbar.

Zu Begründung, Punkt 3, Abs. 6

Hinsichtlich des vorgeschlagenen 3. Beschlusspunktes verweisen die Antragsteller in ihrer Begründung auf ein zu erstellendes Rechtsgutachten zur rechtlichen Zulässigkeit der Mitgliedschaft der Stadt Leipzig in einer Lärmschutzgemeinschaft. Der Auftrag zur Erstellung eines entsprechenden Gutachtens wurde erteilt. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

Hinweis: Die letzte Stellungnahme der Stadt Leipzig zum Planfeststellungsverfahren 15. Planänderung zum Ausbau des Flughafens Leipzig/Halle von 2023 ist im Ratsinformationssystem über

https://ratsinformation.stl.leipzig.de/allris_leipzig_personal/vo020?VOLFDNR=2011858&refresh=false abrufbar.

Anlage/n

- 1 Anlage 1 Prüfungszusammenfassung PFB Ausbau Flughafen (öffentlich)
- 2 Anlage 2 Detailliertes Prüfergebnis PFB Ausbau Flughafen (öffentlich)